

Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Main-Taunus-Kreis

Gem. §§ 5, 30 Hessische Landkreisordnung vom 01. April 2005 (GVBl I S.183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) i.V.m. §§ 23ff und § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) hat der Kreistag des Main-Taunus-Kreises in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2015 nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Kindertagespflege soll die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und Eltern dabei helfen, die Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag in Kindertagespflege umfasst ebenso wie in Kindertageseinrichtungen die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Er bezieht die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes mit ein.

Um diesen gesetzlichen Auftrag gewährleisten zu können, ist der Main-Taunus-Kreis verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Kindertagesbetreuung anzubieten und das Förderangebot so auszubauen, dass für alle anspruchsberechtigten Kinder bedarfsgerecht Plätze zur Verfügung stehen. Diesbezüglich erbringen die Städte und Gemeinden, Kirchengemeinden und freie, nicht konfessionelle Träger Leistungen in Form der Bereitstellung und des Ausbaus von Plätzen in Kinderbetreuungseinrichtungen. Der Main-Taunus-Kreis stellt Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung und baut das Angebot bedarfsgerecht aus.

Dabei möchte der Main-Taunus-Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch den effizienten Einsatz der Ressourcen das Betreuungsangebot in Qualität und Quantität sichern, ausbauen, weiterentwickeln und optimieren.

§ 1 Gegenstand und Ziele

(1) Der Main-Taunus-Kreis vermittelt qualifizierte Tagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern. Die Tagespflegepersonen zeichnen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen aus und verfügen über kindgerechte Räumlichkeiten. Sie haben in qualifizierten Lehrgängen vertiefte Kenntnisse zu den Anforderungen der Kindertagespflege erworben und sie bilden sich kontinuierlich fort.

(2) Die Kindertagespflege soll die Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu fördern. Die Kindertagespflege soll den Personensorgeberechtigten auch die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Die Kindertagespflege wird durch den Main-Taunus-Kreis entsprechend den gesetzlichen Regelungen leistungsgerecht vergütet.

- Der Main-Taunus-Kreis zahlt monatliche leistungsgerechte laufende Geldleistungen pro Betreuungsstunde entsprechend den vereinbarten und bewilligten Wochenstunden an die Tagespflegeperson.
- Der Main-Taunus-Kreis erstattet nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung zur Gänze sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte entsprechend den Regelungen des § 23 SGB VIII.
- Der Main-Taunus-Kreis zahlt eine pauschale Vergütung für mittelbare pädagogische Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung zusätzlich zu den bewilligten Betreuungsstunden.

Die nähere Ausgestaltung der laufenden Geldleistungen erfolgt durch die Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII.

(4) Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die volle monatliche laufende Geldleistung, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen laufenden Geldleistung.
Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die Hälfte der monatlichen laufenden Geldleistung, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats entsteht ein Anspruch auf die volle monatliche laufende Geldleistung.

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Die Eltern, ein Elternteil oder sonstige sorgeberechtigte Personen, die die Tagespflegeleistungen für das Kind in Anspruch nehmen, haben Kostenbeiträge zu zahlen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt 2,00 € für jede vom Main-Taunus-Kreis bewilligte Betreuungsstunde. Die wöchentlichen Betreuungszeiten werden zwischen der Tagespflegeperson und den die Tagespflege in Anspruch nehmenden Eltern, Elternteilen oder sonstigen sorgeberechtigten Personen vereinbart. Der Kostenbeitrag wird aufgrund der vom Main-Taunus-Kreis bewilligten Wochenstunden für jeden Betreuungsmonat berechnet.

Für die vom Main-Taunus-Kreis gezahlte Vergütung der Tagespflegeperson für die mittelbaren pädagogischen Zeiten und Zeiten der Vor- und Nachbereitung ist kein Kostenbeitrag zu entrichten.

Die Regelung des Kostenbeitrags im Falle von Urlaub und Krankheit erfolgt durch die Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII.

(3) Der Kostenbeitrag wird für die Dauer der Leistung erhoben. Bei einem Betreuungsbeginn bis zum 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsbeginn nach dem 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten.

Bei einem Betreuungsende bis zum 15. des Monats ist der halbe monatliche Kostenbeitrag zu leisten, bei einem Betreuungsende nach dem 15. des Monats ist der volle monatliche Kostenbeitrag zu leisten.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch einen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII gelten entsprechend.

§ 3 Fälligkeit

Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.

§ 4 Übergangsregelung

Die Satzung und die Leitlinien des Main-Taunus-Kreises zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 23 ff i.V.m. § 90 SGB VIII gelten sowohl für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung ab dem 01.01.2016 bewilligten laufende Geldleistungen und erhobenen Kostenbeiträge als auch für alle Bewilligungen von laufenden Geldleistungen und Kostenbeiträge, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erteilt und erhoben werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Hofheim am Taunus, den 15. Dezember 2015

(Michael Cyriax)
Landrat